



Urheberrecht an Bauwerken

Bauwerke und diesen zugrundeliegende Pläne, Zeichnungen und Modelle sind unter gewissen Voraussetzungen durch das Urheberrecht geschützt. Das Urheberrechtsgesetz reiht die Baukunst in die bildenden Künste ein.



*DDr. Alexander Hasch
ist Rechtsanwalt und Partner,
Mag. (FH) Mag. Florian Pum
ist Rechtsanwaltsanwärter der
HASCH & PARTNER Anwalts-
gesellschaft mbH. Ihre Tätigkeits-
schwerpunkte liegen unter
anderem im Immobilienrecht und
Immaterialgüterrecht.
www.hasch.eu*



Um urheberrechtlichen Schutz zu erlangen, muss es sich beim Gebäude, Plan oder Modell um eine eigentümliche geistige Schöpfung handeln. Dies ist der Fall, wenn die planerische und technische Ausführung auch als künstlerische Gestaltung, die individuelle und kreative Züge beinhaltet, zu werten ist und sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abhebt. An rein zweckmäßigen und fachgebundenen technischen Lösungen ohne künstlerischen Gehalt besteht kein Urheberrecht.

Sofern das Gesamtbauwerk diesen Kriterien nicht entspricht, ist es denkbar, dass zumindest einzelne künstlerisch und kreativ gestaltete Teile davon urheberrechtlich geschützt sind, wie etwa besondere Innenraumgestaltungen, Fassaden oder Türen.

Liegen die erwähnten Voraussetzungen vor, so sind nicht nur das Gebäude, sondern auch die Pläne, Modelle und Zeichnungen vom Urheberrecht umfasst, sofern darin der Charakter und individuelle Zug des Bauwerks ersichtlich ist.

Rechte des Architekten

Der Urheber verfügt über die Verwertungsrechte an dem von ihm geschaffenen Werk. Er kann anderen Personen Werknutzungsrechte einräumen,

wie beispielsweise das Recht, den urheberrechtlich geschützten Plan für den Bau eines Gebäudes zu verwenden. Im Vertrag zwischen Planverfasser und Bauherrn sollte daher geregelt werden, wem welche Nutzungsrechte am Werk zustehen. In der Regel wird der Planverfasser dem Bauherrn das Recht einräumen, die Pläne zur Baudurchführung zu verwenden. Aus dem urheberrechtlichen Zweckübertragungsgrundsatz ergibt sich aber, dass Rechteeinräumungsklauseln im Zweifel einschränkend zugunsten des Planverfassers und zum Nachteil des Bauherrn auszulegen sind. Insbesondere für den Fall, dass der Planverfasser nur die Planung, nicht aber die Bauausführung vornimmt, ist eine Rechteeinräumungsklausel im Vertrag empfehlenswert.

Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen

Wird unzulässigerweise in die Rechte des Planverfassers eingegriffen, kann dieser unter anderem Ansprüche auf angemessenes Entgelt und – in Ausnahmefällen – auf Unterlassung geltend machen. Gegebenenfalls kommen auch Ansprüche wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht in Betracht.